

Musikwiedergabe zum Schulabschlussball

Was hat denn die GEMA mit unserem Schulabschlussball zu tun?

Ein Schulabschlussball ohne Musik und Tanz ist kaum vorstellbar.

Bei jeder öffentlichen Musikwiedergabe muss die Einwilligung der musikalischen Urheber vorliegen (Urheberrechtsgesetz). Die musikalischen Urheber haben sich in der GEMA zusammengeschlossen. Die GEMA verwaltet damit als Treuhänderin ihrer Mitglieder (Komponisten, Textdichter, Verleger) die ihr übertragenen Nutzungsrechte an Musikwerken. Die Wahrnehmung erstreckt sich darüber hinaus auch auf das gesamte übrige Weltrepertoire urheberrechtlich geschützter Musik.

Durch die GEMA erhalten somit Veranstalter die Einwilligung zur öffentlichen Musikwiedergabe pauschal für das musikalische Weltrepertoire bequem und einfach aus einer Hand. Für die Einwilligung ist eine Lizenzvergütung zu bezahlen.

Wer muss die Lizenzvergütung bezahlen?

Für die Einholung der Einwilligung (Lizenz) und für die Bezahlung der Lizenzvergütung ist der Veranstalter zuständig.

Als Veranstalter gilt in der Regel derjenige, der für die Veranstaltung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verantwortlich ist und der die Aufführung durch seine Tätigkeit veranlasst hat. Bei Schulabschlussbällen ist dies meist ein Organisationskomitee aus mehreren Personen. Jeder, der aktiv in einem solchen Organisationskomitee mitarbeitet, haftet für die Einholung der Lizenz und für die Zahlung der Lizenzvergütung. Veranstalter könnte auch die Schule selbst sein, wenn der Abschlussball durch die Schule organisiert und veranstaltet wird. In diesem Fall ist die Schule für die Anmeldung und Zahlung der Lizenzvergütung verantwortlich.

Was muss ich als Veranstalter nun alles tun?

Die Anmeldung einer Schulabschlussveranstaltung kann in wenigen Minuten erfolgen. Die GEMA benötigt im Wesentlichen folgende Daten:

- Name und Anschrift des Veranstalters und Rechnungsempfängers
- Datum und Ort der Veranstaltung
- Art der Musikwiedergabe (z. B. Live / CDs)
- Eintrittsgeld bzw. Kostenbeitrag



Die Anmeldung kann schriftlich oder telefonisch vorgenommen werden. Meldeformulare stellt die GEMA auf Anfrage jederzeit zur Verfügung.

Auf Basis dieser Daten erstellt die GEMA nach den entsprechenden Tarifen die Lizenzrechnung. Mit Bezahlung der Lizenzvergütung wird automatisch die Einwilligung zur Musikwiedergabe erteilt.

Welche Konsequenzen hat es, wenn eine Veranstaltung ohne Lizenz durchgeführt wird? In diesem Fall ist die GEMA gezwungen, eine Schadenersatzberechnung vorzunehmen. Der Schadenersatzanspruch beträgt nach BGH-Rechtsprechung das Doppelte des üblichen Tarifbetrages.

Ich habe noch weitere Fragen – an wen kann ich mich wenden?

Umfassende Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.gema.de in der Rubrik 'Musiknutzer'.

Weitere Fragen oder spezielle Sachverhalte lassen sich am besten in einem Telefonat besprechen. Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen hierzu gerne zur Verfügung.